

Vereinbarung betreffend die Tarifkommission (TK)

zwischen

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik
und

HÖRSYSTEMAKUSTIK SCHWEIZ

einerseits (nachfolgend Verbände genannt) und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

und

der Militärversicherung,

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung**

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)
zusammen nachfolgend Vertragsparteien genannt

Vorbemerkung

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Menschen.
Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf Artikel 9 des Tarifvertrages vom 01.10.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022 zwischen den Verbänden und den Versicherern wird Folgendes vereinbart:

1. Aufgaben und Kompetenzen

Der TK werden folgende Aufgaben übertragen:

- 1.1 Nachkalkulation von bestehenden Leistungen: Definition des Auftrages, Vorgabe der Eckwerte, Genehmigung der Kalkulationen sowie Information betreffend Änderungen und Neuerungen der Hörsysteme -Tarifstruktur
- 1.2 Neuaufnahmen und Streichungen von Leistungen in der Hörsysteme Tarifstruktur
- 1.3 Einsetzen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit der Tarifstruktur sowie Bezug von externen Experten.

2. Organisation der TK

- 2.1 Die Kommission besteht aus:

- zwei Vertretern der Verbände und
- zwei Vertretern der MV/UV

Der Vorsitz wird im Jahresturnus von den einzelnen Vertragsparteien wahrgenommen, im ersten Jahr (2022) von den Verbänden.

- 2.2 Das Sekretariat wird vom Sekretariat der PVK geführt.

- 2.3 Anfragen an die Hörsysteme-TK sind an deren Sekretariat zu richten.

3. Beschlussfassung

- 3.1 Die Beschlüsse der TK werden einstimmig gefasst, wobei jede Vertragspartei eine Stimme hat (eine Stimme für die Verbände und eine Stimme für die Versicherer).
- 3.2 Die Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

4. Finanzierung

Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst. Die Kosten des Sekretariats sind zu budgetieren und werden zwischen den Versicherern und den Verbänden paritätisch aufgeteilt.

5. Vertraulichkeit

Daten, Arbeiten und Beschlüsse der TK unterliegen der Vertraulichkeit. Ausnahmen werden im Einzelfall gemeinsam geregelt.

6. Inkrafttreten und Kündigung

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2013.
- 6.2 Die Kündigung richtet sich nach Artikel 12 des Tarifvertrages vom 01.10.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022 zwischen den Verbänden und den Versicherern.

Bern, Luzern, Unterägeri, 01.10.2021

**AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband Hörsystemakustik Schweiz
der Hörgeräteakustik**

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Präsident

Der Geschäftsführer

René Bürgin

Gerhard Niklaus

Christian Rutishauser

Jürg Depierraz

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung

Der Präsident

Der Direktor

Daniel Roscher

Stefan A. Dettwiler